



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 19

Freitag, 24. April

2026

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich hier: Aufhebungsverfahren .....	305
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Am Deepstück“ einschließlich der 37. Berichtigung des Flächennutzungsplanes <u>hier</u> : Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB .....	309
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aurich Umbenennung von Straßen .....	311
Stadt Norden: 118. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windenergie“ .....	312
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. D 11 – „Gewerbegebiet Oldenburger Straße“ .....	315

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2026 .....	316
Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Victorbur in Victorbur .....	318
6. Änderung der Satzung der Deichacht Krummhörn in Pewsum im Landkreis Aurich zum 1. Januar 2026 .....	319

---

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### Bekanntmachung der Stadt Aurich hier: Aufhebungsverfahren

Die Aufhebungen der Aufstellungsbeschlüsse nachfolgender Bauleitpläne werden hiermit bekannt gegeben.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 13.04.2026 die Aufhebungen der Bauleitpläne

- Nr. 1/3 Jann-Berghaus-Straße
- Nr. 26A/1 Südlich Westgaster Weg
- Nr. 26A/N Westgaster Weg/Berliner Ring/Kirchdorfer Straße
- Nr. 26B/N Brandenburger Straße
- Nr. 57A/2 Fischteichweg/Lüchtenburger Weg
- Nr. 79/1 Finkenburgerweg
- Nr. 129/3 Großes Sett – Hafen
- 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind den nachstehenden Lageplänen zu entnehmen. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung der Bauleitplanverfahren tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Die Öffentlichkeit kann sich über die Aufhebung der Bauleitplanung informieren und die Unterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technische Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, Fachdienst Planung einsehen.

Die Aufhebungen sind im Internet unter: <https://www.aurich.de/buergerinformation/bekanntmachungen.html> sowie gem. § 4a Absatz 4 BauGB auch unter <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem **24.04.2026** bis einschließlich **15.05.2026** abrufbar.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Stadt Aurich und die Veröffentlichung im Amtsblatt **am 24.04.2026** des Landkreises Aurich wird hingewiesen.

Aurich, den 14.04.2026

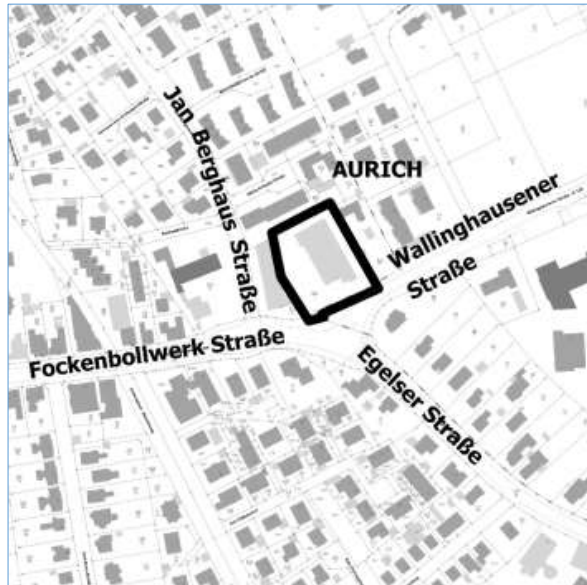
**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

## Anlage zum Aufhebungsverfahren Geltungsbereiche

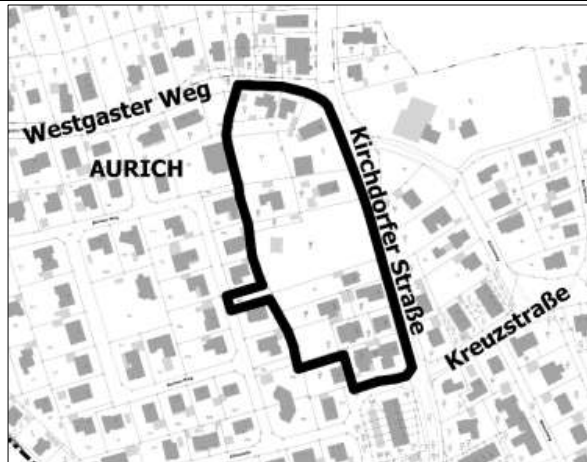
### **Bebauungsplan Nr. 1/3 „Jann-Berghaus-Straße“**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/3 wurde im Verwaltungsausschuss am 20.06.1994 beschlossen.
- Der konkrete Anlass der Aufstellung kann nicht mehr ermittelt werden, sodass der Bebauungsplan Nr. 1/3 aufzuheben ist.



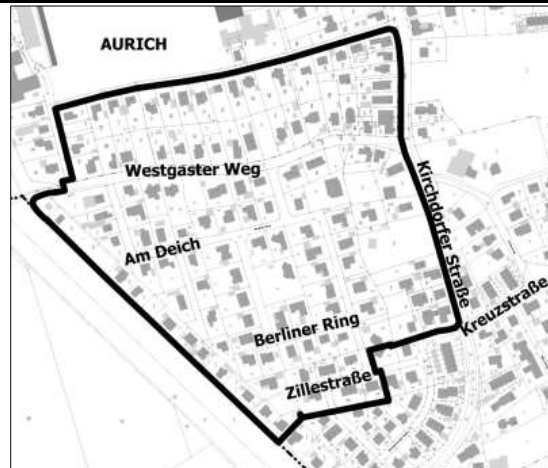
### **Bebauungsplan Nr. 26A/1 „Südlich Westgaster Weg“**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26A/1 wurde im Verwaltungsausschuss am 20.07.1999 beschlossen.
- Der Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26A ergab sich seinerzeit durch die bevorstehende Veräußerung einer relativ großen Teilfläche innerhalb des Geltungsbereichs.
- Durch die Überplanung des gesamten Geltungsbereichs durch den Bebauungsplan Nr. 26A/N ist somit der Bebauungsplan Nr. 26A/1 aufzuheben.



### **Bebauungsplan Nr. 26A/N „Westgaster Weg/Berliner Ring/Kirchdorfer Straße“**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26A/N wurde im Verwaltungsausschuss am 11.06.2018 beschlossen.
- Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26A/N war die Überplanung des gesamten Bereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 26A/1 aus der Notwendigkeit heraus die bestehenden Festsetzungen zu aktualisieren, um eine Einfügung in die Bestandssituation sicherzustellen.
- Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, sodass der Bebauungsplan aufzuheben ist.



### **Bebauungsplan Nr. 26B/N „Brandenburger Straße“**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26B/N wurde am 16.01.2017 im Verwaltungsausschuss beschlossen.
- Der Anlass der Aufstellung war die Neuüberarbeitung des Bebauungsplans.
- Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, sodass der Bebauungsplan aufzuheben ist.



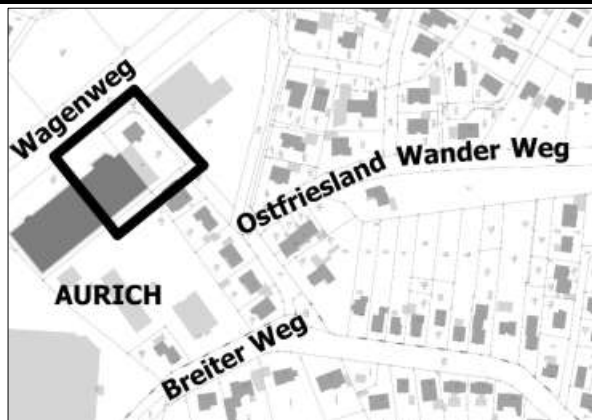
### **Bebauungsplan Nr. 57A/2 „Fischteichweg/Lüchtenburger Weg“**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57A/2 wurde am 26.09.1994 im Verwaltungsausschuss beschlossen.
- Der Anlass der Aufstellung war eine mögliche ungewollte städtebauliche Entwicklung im Bereich des Fischteichweg/Lüchtenburger Weg.
- Um einer derartigen Entwicklung vorzubeugen, war eine Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich.
- Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, sodass der Bebauungsplan aufzuheben ist.



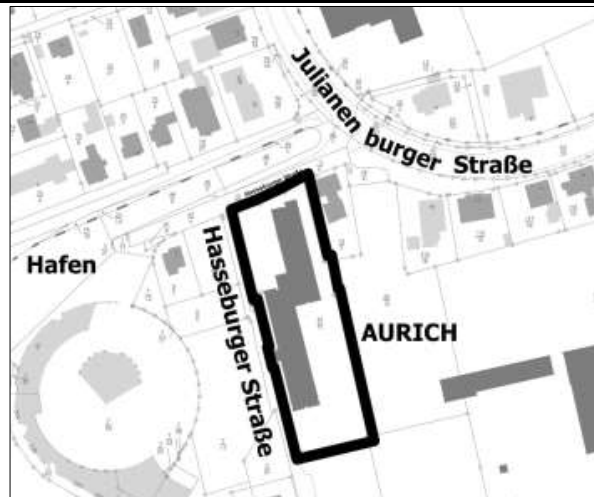
### **Bebauungsplan Nr. 79/1 „Finkenburgweg“**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79/1 wurde am 23.02.1998 im Verwaltungsausschuss beschlossen. Der Anlass der Aufstellung war die Erweiterung des Gebäudes auf dem Grundstück „Finkenburgweg 9“ um drei Büros. Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, sodass der Bebauungsplan aufzuheben ist.



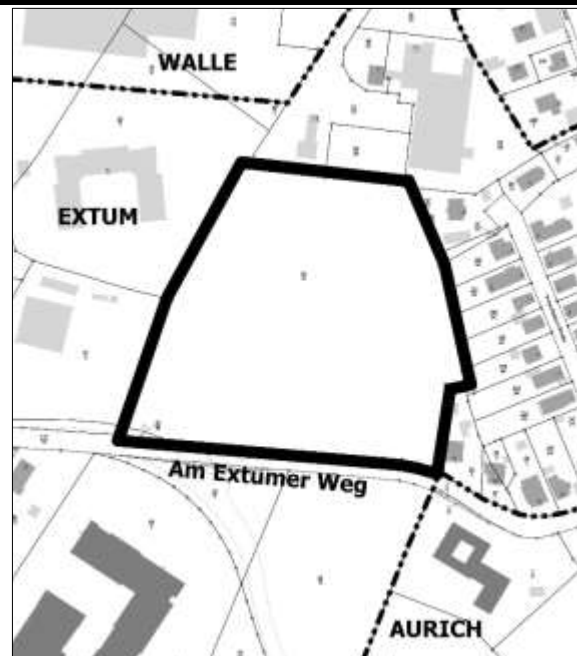
### **Bebauungsplan Nr. 129/3 Großes Sett – Hafen**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129/3 wurde am 11.09.2003 im Rat beschlossen.
- Der Anlass der Aufstellung war die geplante Teilaufstockung des Finanzamtes auf den Grundmauern des vorhandenen Gebäudes. Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, sodass der Bebauungsplan aufzuheben ist.



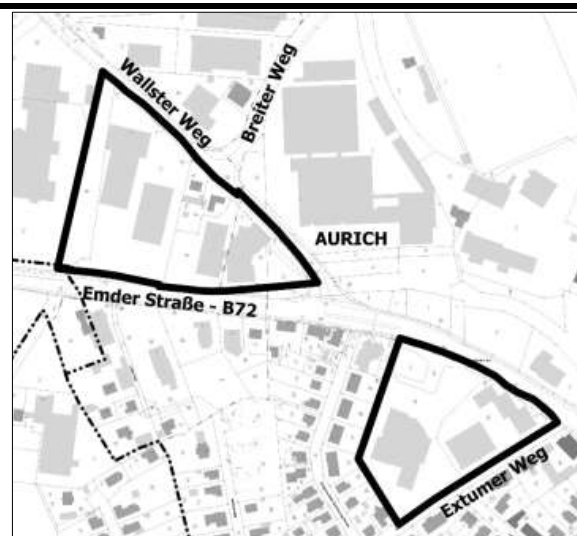
### **28. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 08.05.2008 im Verwaltungsausschuss beschlossen.
- Der Anlass der Aufstellung war die Erweiterung der am Dreekamp ansässigen Forschungseinrichtungen für erneuerbare Energien.
- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bebauung einer landwirtschaftlich genutzten Weidefläche vorbereitet werden.
- Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, sodass der Bebauungsplan aufzuheben ist.



### **31. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 13.11.2008 im Rat beschlossen.
- Der Anlass der Aufstellung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Einzelhandelsflächen.
- Das Verfahren wurde nicht weitergeführt, sodass der Bebauungsplan aufzuheben ist.



**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich**  
**Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Am Deepstück“ einschließlich**  
**der 37. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**  
**hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 13.04.2026 die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Am Deepstück“ beschlossen.

Die Stadt Aurich überarbeitet alte, rechtsverbindliche Bebauungspläne im Stadtgebiet und der umliegenden Ortsteile. Innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes sind fast ausschließlich allgemeine Wohngebiete in zweigeschossiger Bauweise festgesetzt worden. Entgegen der festgesetzten Ausnutzbarkeit ist im überwiegenden Teil des Plangebietes eine eingeschossige Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern entstanden. Die bereits bestehenden textlichen Festsetzungen lassen insgesamt bauliche Ausnutzungen zu, die sich aus städtebaulicher Sicht nicht in die vorhandenen Strukturen einfügen. Daher sollen die textlichen Festsetzungen überarbeitet werden, um die Einfügung zu ermöglichen.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 und Anlage 2 zum BauGB durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gem. 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt, wonach keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB liegt der **Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55** mit der dazugehörigen Begründung in dem Zeitraum

**vom 27.04.2026 bis einschließlich 05.06.2026**

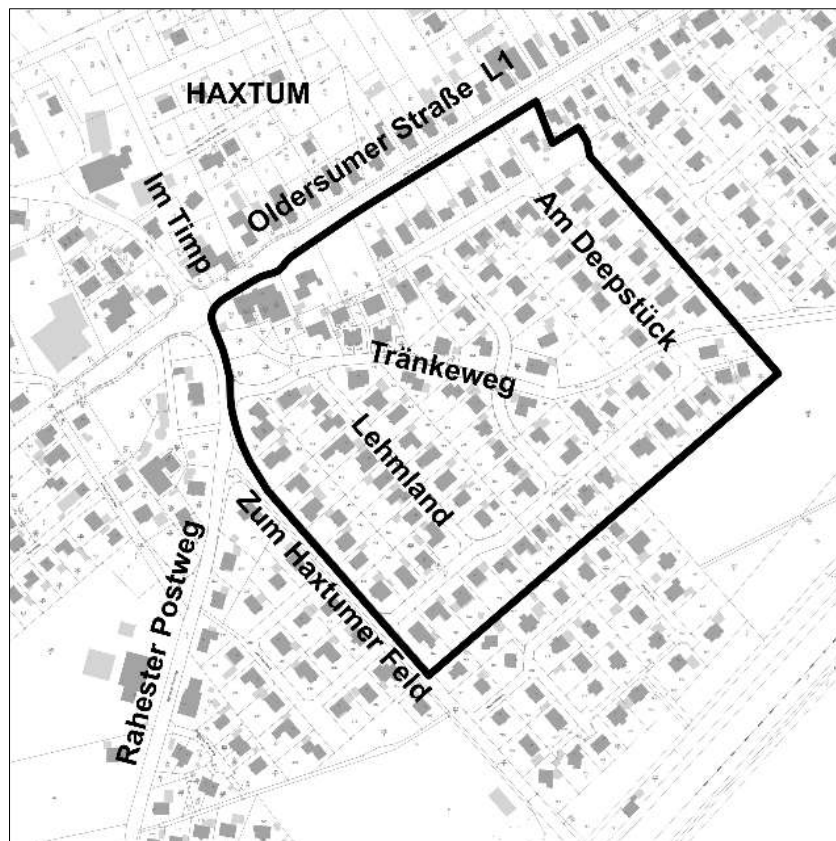
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch unter [stellungnahme@stadt.aurich.de](mailto:stellungnahme@stadt.aurich.de) auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich der **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55** ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

### Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 55/3



Folgende Entwurfsplanunterlagen werden ausgelegt:

- Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55
- Begründung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55
- Schalltechnische Stellungnahme
- Verkehrsgutachten
- Vorprüfung des Einzelfalls

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Ebenso ist die Planung im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 14.04.2026

**Stadt Aurich**

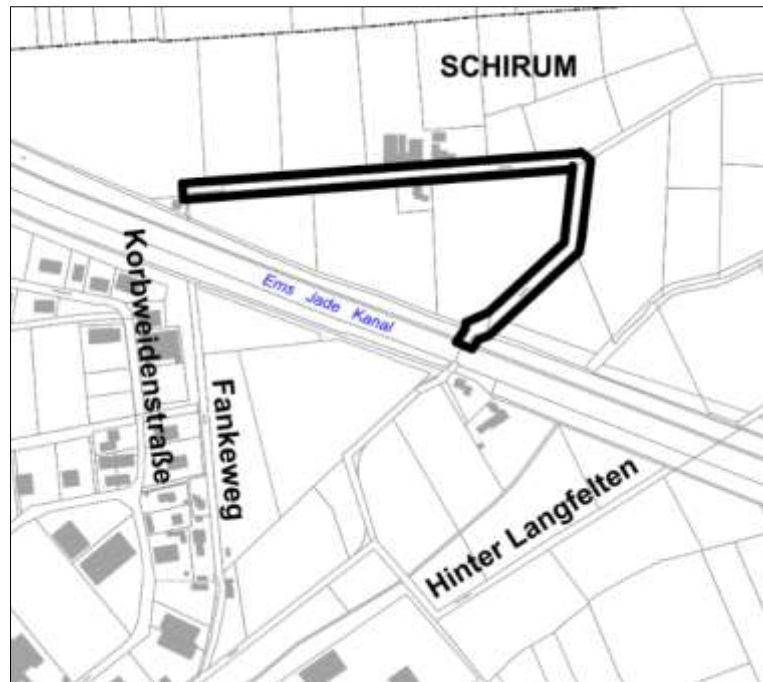
Der Bürgermeister  
Feddermann

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aurich Umbenennung von Straßen

Der Ortsrat für den Bereich Schirum hat über die Straßenumbenennung in seiner Sitzung am 24.03.2026 abgestimmt und die in dem Plan dargestellte Straßenverkehrsfläche von „Krogwitzweg“ in

„Rußland“

umbenannt. Die Straße „Rußland“ erhält den bestehenden **Straßenschlüssel 2068**.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

### Hinweis:

Die Klage kann auch nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), über das elektronische Gerichtspostfach erhoben werden.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bekanntmachungen.html> wird hingewiesen.

Aurich, den 14.04.2026

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

### **Stadt Norden: 118. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windenergie“**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 den Feststellungsbeschluss für die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Anschließend wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 04.02.2026 genehmigt [AZ: IV-60-02-1516/2024], allerdings mit der Maßgabe der Herausnahme des Teilbereiches 1 „Ostermarsch“ und des Teilbereiches 3 „Leybuchtpolder“. Genehmigt wurde nur der Teilbereich 2 „Leegland“.

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 08.04.2026 den Beitritt zur Genehmigung des Landkreises Aurich mit Maßgabe der Herausnahme der Teilbereiche 1 und 3 beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 24.04.2026 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung der Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Einsichtnahme wird ein Termin benötigt. Für die Terminbuchung bestehen folgende Möglichkeiten:

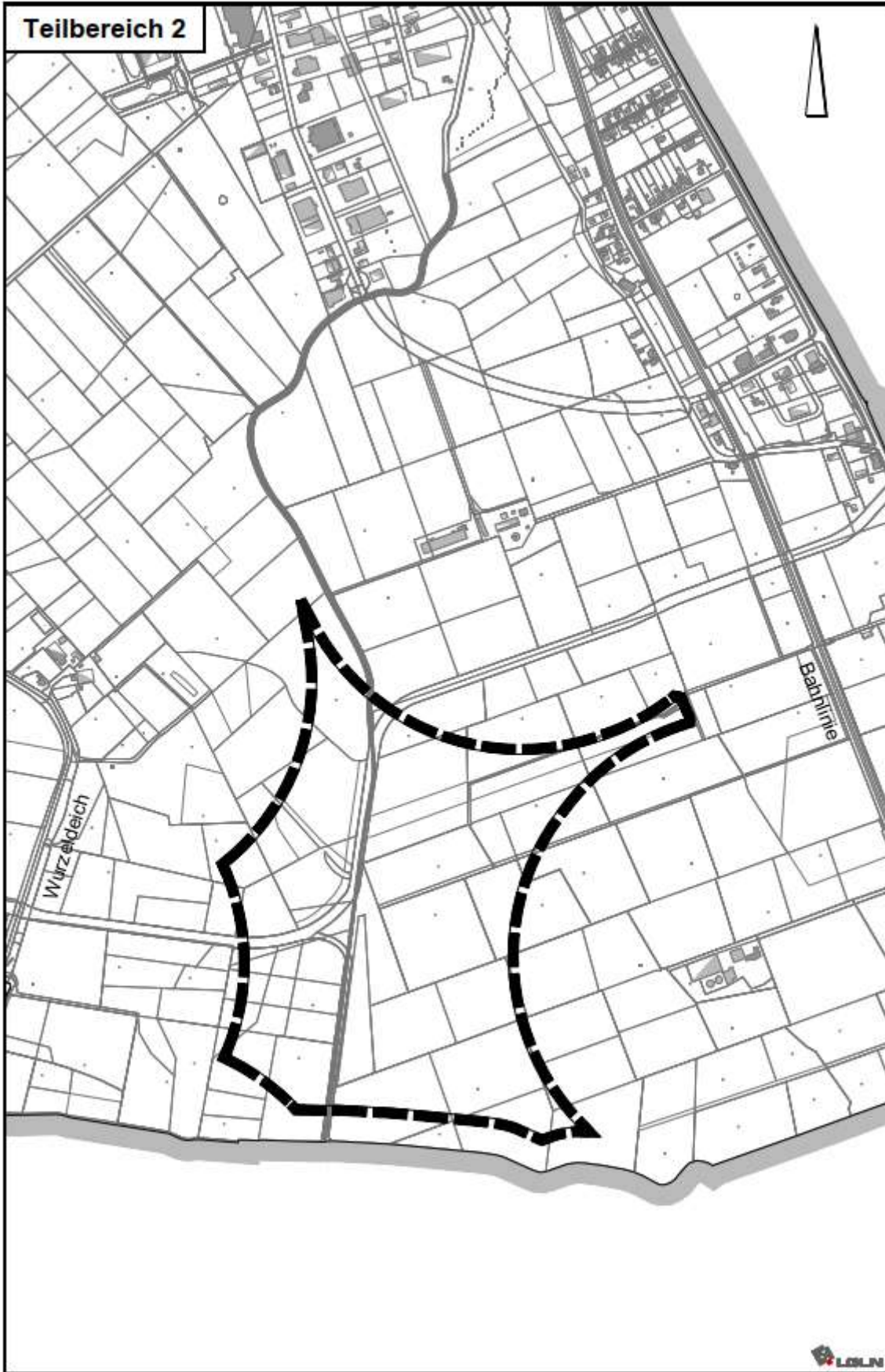
1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann auch telefonisch vereinbart werden. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Die Bauleitpläne werden ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Norden und [norden.de/Planen-Bauen/](http://norden.de/Planen-Bauen/) und über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> zur Verfügung gestellt.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

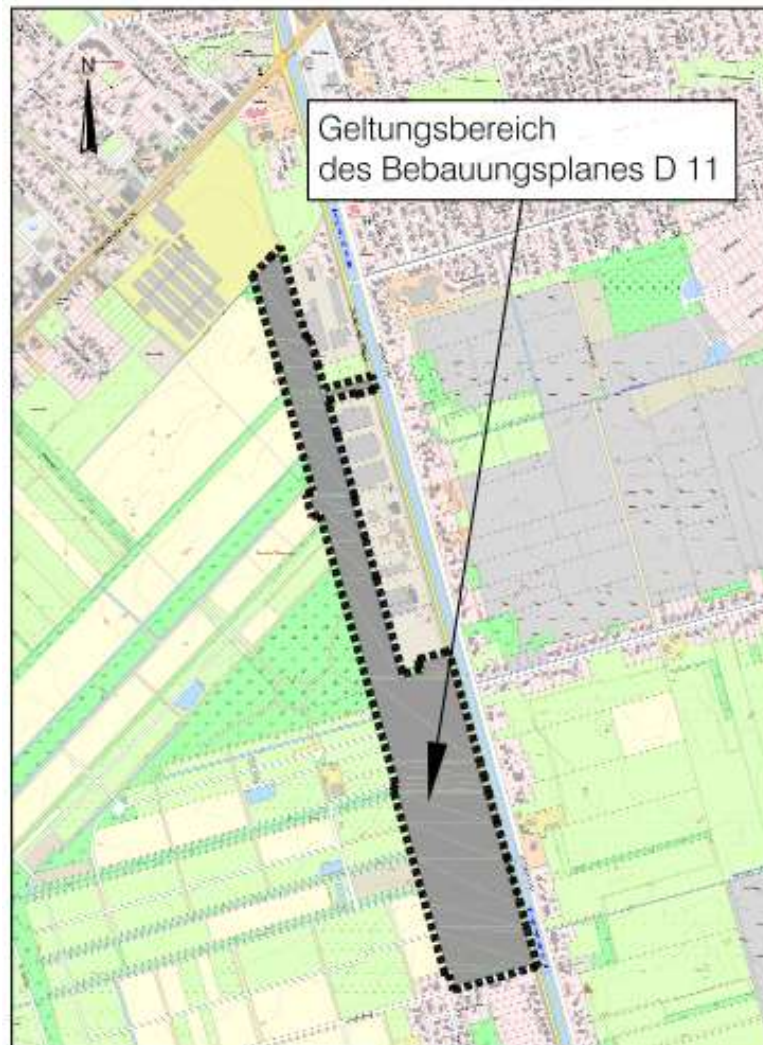




**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiesmoor  
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. D 11 – „Gewerbegebiet Oldenburger Straße“**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2022 den Bebauungsplan Nr. D 11 „Gewerbegebiet Oldenburger Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. D 11 „Gewerbegebiet Oldenburger Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. D 11 „Gewerbegebiet Oldenburger Straße“ kann einschließlich seiner Begründung vom 26.09.2022 sowie des Umweltberichtes des Büros für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung aus Aurich vom 26.09.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bauleitplan wird ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor unter den Adressen <https://www.stadt-wiesmoor.de/Bauen-Wohnen-und-Grundstuecke/Bauleitplanung.htm>, unter <https://www.wiesmoor.de/fb4/auslegung/> sowie <https://uvp.niedersachsen.de> zur Verfügung gestellt.

Die für die Stellungnahmen zu Schall angewandten Vorschriften und Regelwerke (u.a. DIN 18005-1, TA-Lärm, verschiedene VDI-Richtlinien, technische Berichte, Leitfäden) können ebenfalls bei der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen und ist im Internet unter der Adresse [www.stadt-wiesmoor.de](http://www.stadt-wiesmoor.de) nachzulesen.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich tritt der o.a. Bauleitplan D 11 „Gewerbegebiet Oldenburger Straße“ in Kraft.

Wiesmoor, 21.04.2026

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Lübbers

---

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	562.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	628.300,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	581.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	581.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	877.900,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 18.03.2026

### **Hafenzweckverband Neßmersiel**

- Olchers - Verbandsvorsitzender	- Trännapp - Geschäftsführer
-------------------------------------	---------------------------------

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 18 Abs. 1 S. 1 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23. April 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 27. April bis zum 6. Mai 2026 zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum sowie bei der Gemeinde Dornum Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache für eine Einsichtnahme wird auf Baltrum unter der Telefonnummer 04939 80-0 und in Dornum unter der Telefonnummer 04933 9189-0 gebeten.

Dornum, 23. April 2026

**Hafenzweckverband Neßmersiel**

Trännapp  
Geschäftsführer

---

**Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung  
für den  
Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Victorbur in Victorbur**

Gem. §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Victorbur für den Friedhof der Kirchengemeinde in Victorbur in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**2. Änderung der Friedhofsordnung für den  
Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Victorbur in Victorbur**

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Victorbur vom 11.07.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 37 vom 30.08.2024) wird wie folgt geändert:

1. „Der § 33 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten ausschließlich zur Bestattung von Urnen.

(2) Urnenwahlgrabstätten werden in besonderen Abteilungen/Reihen angelegt. Sie haben eine Größe von ca. 1,00 x 1,00 m. Darin können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des Abschnittes „B. Wahlgrabstätten“ entsprechend.“

**Artikel 2**

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Victorbur in Victorbur**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Victorbur in Victorbur vom 11.07.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 37 vom 30.08.2024) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**"1. Wahlgrabstätten**

- a) Sarggrabstelle, für 30 Jahre - je Grabstelle -: -----765,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 25,50 €

- c) Urnengrabstelle, für 30 Jahre - je Grabstelle -----525,00 €  
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----17,50 €“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Ordnungen treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Victorbur, den 24.03.2026

Der Kirchenvorstand:

**H. Hiller**  
Vorsitzender

**M. Theessen**  
Kirchenvorsteherin

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehenden Änderungen der Ordnungen wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 09.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 16.04.2026

Für den Kirchenkreisvorstand:

**H. Dierks**  
Kirchenamtsleiter

---

## **6. Änderung der Satzung der Deichacht Krummhörn in Pewsum im Landkreis Aurich zum 1. Januar 2026**

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) hat der Verbandsausschuss der Deichacht Krummhörn in der Sitzung am 15. April 2026 folgende 6. Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2007 beschlossen:

### **I. Satzungsänderung**

§ 1 Abs. 4 (Name, Sitz, Verbandsgebiet) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Anlage“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

§ 12 Abs. 7 (Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses) wird wie folgt neu gefasst:

Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Danach hat jedes Mitglied für seine flurstücksbezogene Bemessungszahl bis zu 10.000 Euro eine Stimme. Mitglieder, die eine höhere flurstücksbezogene Bemessungszahl haben, haben für jede weiteren angefangenen 10.000 Euro eine weitere Stimme. Niemand kann mehr als 2/5 aller Stimmen eines Bezirkes aus eigenem oder gem. Abs. 8 übertragenem Recht auf sich vereinigen.

§ 34 (Beitragsverhältnis) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29a bis § 29f des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) und nach den Regelungen des § 34, der §§ 34a bis 34c sowie der Anlage 2 zur Satzung.
- (2) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück, welches sich auf seinem Grundstück oder seinen Grundstücken im Verbandsgebiet befindet, anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 34a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 34b bis § 34c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen. Die Summe aller Beitragslasten für die jeweiligen Flurstücke ergibt den Gesamtbeitrag des Mitglieds.
- (3) Der Beitrag des Mitglieds für die Deicherhaltung ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.
- (4) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.
- (5) Jedes Mitglied zahlt für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbetrag von 4,00 Euro zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliedsverzeichnisses, Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist.

§ 34a bis § 34c werden wie folgt eingefügt:

§ 34a (Bodenbezogene Bemessungszahl)

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
  - a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen: Faktor 0,31,
  - b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen: Faktor 10,
  - c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 3,5,
  - d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares: Faktor 0,68  
sowie
  - e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer: Faktor 0,078.

- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage 2 zur Satzung.
- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage 2 zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

#### § 34b (Gebäudebezogene Bemessungszahl)

- (1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 34c errechnete oder die nach § 35 Abs. 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:
  - a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares: Faktor 170,
  - b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares: Faktor 110,
  - c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten: Faktor 110,
  - d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 58 sowie
  - e) GE. einfache Gebäude: Faktor 25.
- (3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage 2 zur Satzung.

#### § 34c (Gebäudegesamtfläche)

- (1) Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.
- (2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosshöhe eins.
- (3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 35 (Ermittlung des Beitragsverhältnisses) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Deichachtsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und die Deichacht bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind der Deichacht unverzüglich mitzuteilen. Die Deichacht ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die von der Deichacht durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es der Deichacht ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Der Verband übernimmt die übermittelten Daten aus dem Liegenschaftskataster in das Beitragsverzeichnis. Das Beitragsverzeichnis kann von den Mitgliedern eingesehen werden. Der Verband hält das Beitragsverzeichnis entsprechend den Daten aus dem Liegenschaftskataster und aufgrund von sonstigen Änderungen auf dem Laufenden.
- (5) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 34 Abs. 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).
- (6) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 34c Abs. 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 34b Abs. 1 verwendet.
- (7) Im Fall eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.
- (8) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Abs. 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 30 Euro oder weniger ergeben würde.

§ 37 Abs. 1 (Vorausleistungen auf Deichachtsbeiträge) wird wie folgt geändert:

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung der Deichacht erforderlich ist, kann die Deichacht in dringenden Fällen von den Mitgliedern Vorausleistungen entsprechend der flurstücksbezogenen Bemessungszahl erheben.

## II. Anlage 1 (Verbandskarte)

Die Verbandskarte wird nunmehr als Anlage 1 der Satzung angefügt.

## III. Anlage 2 (Veranlagungsregeln)

Es wird entsprechend zur Anlage 2 zum NDG die folgende Anlage 2 der als Bestandteil der Satzung eingefügt:

### Anlage 2 (Veranlagungsregeln) (zu § 34a Abs. 3 und § 34b Abs. 3)

#### T e i l 1 (zu § 34a Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
  - a) 221350 „LN\_Abbau“,
  - b) 223100 „LN\_Landwirtschaft“,
  - c) 223200 „LN\_Forstwirtschaft“,
  - d) 223300 „LN\_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN\_Wohnnutzung“.
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
  - a) 221210 „LN\_OeffentlicheEinrichtungen“,
  - b) 221220 „LN\_KulturUndUnterhaltung“,
  - c) 221310 „LN\_GewerblicheDienstleistungen“,
  - d) 221320 „LN\_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
  - e) 221330 „LN\_VersorgungUndEntsorgung“,
  - f) 221340 „LN\_Lagerung“.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
  - a) 221410 „LN\_FreiluftUndNaherholung“,
  - b) 221420 „LN\_Freizeitanlage“,
  - c) 221430 „LN\_Sportanlage“,
  - d) 221500 „LN\_Bestattung“,
  - e) 222100 „LN\_StrassenUndWegeverkehr“,
  - f) 222200 „LN\_Bahnverkehr“,
  - g) 222300 „LN\_Flugverkehr“,
  - h) 222400 „LN\_Schiffsverkehr“,
  - i) 222500 „LN\_Schutzanlage“.

5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:

- a) 224100 „LN\_Wasserwirtschaft“,
- b) 225100 „LN\_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 34b Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeuedefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wohngebäude	1000
— Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
— Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
— Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
— Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
— Forsthaus	1223

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeuedefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 <sup>1)</sup>
— Jugendherberge	2072
— Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
— Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
— Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
— Parlament	3011
— Rathaus	3012
— Gericht	3015
— Kreisverwaltung	3017
— Finanzamt	3019
— Allgemeinbildende Schule	3021
— Berufsbildende Schule	3022
— Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
— Forschungsinstitut	3024
— Schloss	3031
— Museum	3034
— Rundfunk, Fernsehen	3035
— Veranstaltungsgebäude	3036
— Kloster	3048
— Krankenhaus	3051
— Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
— Polizei	3071
— Kaserne	3073
— Justizvollzugsanstalt	3075
— Bahnhofsgebäude	3091

<sup>1)</sup> Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

— Flughafengebäude	3092
— Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
— Gebäude für Erholungszwecke	3200

3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:

a) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe	2010 <sup>2)</sup>
— Messehalle	2060
— Tankstelle	2130
— Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
— Theater, Oper	3032
— Konzertgebäude	3033
— Kirche	3041
— Synagoge	3042
— Kapelle	3043
— Gotteshaus	3045
— Moschee	3046
— Feuerwehr	3072
— Sport-, Turnhalle	3211
— Hallenbad	3221
— Gebäude im Stadion	3230

b) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Kirchturm, Glockenturm	1002
— Feuerwachturm	1007

c) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Radioteleskop	1280

4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der:

a) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
— Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
— Bergwerk	2171
— Windmühle	2211
— Wassermühle	2212

<sup>2)</sup> Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

—	Schöpfwerk	2213
—	Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
—	Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
—	Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
—	Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
—	Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
—	Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
—	Parkhaus	2461 <sup>3)</sup>
—	Parkdeck	2462
—	Garage	2463
—	Gebäude zur Versorgung	2500
—	Gebäude zur Entsorgung	2600
—	Treibhaus, Gewächshaus	2740
—	Burg, Festung	3038
—	Trauerhalle	3081

b) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>	
—	Wasserturm	1001
—	Kontrollturm	1004
—	Kühlturm	1005
—	Leuchtturm	1006
—	Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
—	Stadt-, Torturm	1009
—	Förderturm	1010
—	Bohrturm	1011
—	Schloss-, Burgturm	1012

c) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>	
—	Biogasanlage	1215
—	Windrad	1220

d) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>	
—	Zuschauertribüne, überdacht	1431
—	Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
—	Stadion	1440
—	Stadion, überdacht	1441
—	Stadion, nicht überdacht	1442
—	Schießanlage	1480

<sup>3)</sup>Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- a) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wasserbehälter	2513
— Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
— Schutzhütte	3281

- b) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Offene Halle (unabhängig von Gebäude- oder Bauwerksfunktion)	4000

- c) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Aussichtsturm	1003

- d) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Solarzellen	1230

- e) Objektart „AX\_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Silo	1201
— Tank	1205

- f) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gradierwerk	1490

- g) Objektart „AX\_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Überdachung	1610

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese 6. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Krummhörn, 15. April 2026

gez. Gerd-Udo Heikens  
Oberdeichrichter

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung der Deichacht Norden ist gem. § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) am 23. April 2026 – Az. I/10-150 63 5 – genehmigt worden und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aurich, den 23. April 2026

#### **Landkreis Aurich**

In Vertretung  
Dr. Puchert

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.